

Nachtrag zum EG zum ZGB

Vorlage des Regierungsrats vom 16. August 2016	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 21. September 2016
	<p>Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 168b Grundbuchamt</p> <p>³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung besteht.</p>	<p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung besteht. <u>Das Grundbuchamt veröffentlicht im Amtsblatt, ausgenommen in der Grundbuchbereinigung, elektronische Fassung im Internet, den Erwerb von Grundstücken.</u></p> <p>⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für allen Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung besteht <u>entsteht</u>.</p>
	II.
	<p>7. Der Erlass GDB 710.11 (Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 32 Baubewilligung</p> <p>³ Die Baubewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auflagen¹⁾ sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.</p>	<p>³ Die Baubewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auflagen, <u>gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung (GBV)²⁾</u> sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.</p>

¹⁾ Auflagen gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 (SR 211.432.1)

²⁾ SR 211.432.1